Deutscher Bundestag **Drucksache 17/359**

17. Wahlperiode 22. 12. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/151 –

Ermittlung der Höhe der Regelleistung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09 sowie BVerfG 1 BvL 4/09 wird derzeit von dem Bundesverfassungsgericht die Verfassungsgemäßheit der Ermittlung der Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verhandelt. Hierzu liegen dem Bundesverfassungsgericht je ein Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts und des Bundessozialgerichts vor. Während das Bundessozialgericht die Verfassungsgemäßheit der Ermittlung der Kinderregelsätze geklärt wissen möchte, bezweifelt der Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts (L 6 AS 336/07 vom 29. Oktober 2008) die verfassungsgemäße Ermittlung der Regelsätze überhaupt. Am 20. Oktober 2009 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden und es ist zu Beginn des Jahres 2010 mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen.

Im Kontext dieser Verhandlungen stellen sich zahlreiche Fragen, die jenseits der verfassungsrechtlichen Bewertung klärungsbedürftig sind. Insbesondere ist zu hinterfragen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zum Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der SGB-II-Regelleistung in der Vergangenheit ausreichend beachtet wurden und wie sichergestellt werden soll, dass dies in Zukunft gewährleistet wird. Problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang insbesondere die Auswahl der Referenzgruppe bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) (Ein-Personen-Haushalte statt aller Haushalte), die anscheinend nicht verwirklichte Vermeidung von Zirkelschlüssen, die fehlende Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen sowie die sachfremde und im Ergebnis unzureichende Anpassung der Leistungen.

Unabhängig davon, ob die genannten Sachverhalte in der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2009 zur Sprache gekommen sind, wird von der Bundesregierung eine politische Bewertung erwartet, die auch die Konsequenzen aus dem bisherigen Verfahren für das Regierungshandeln der nächsten Jahre deutlich benennt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 wurde die Sozialhilfe als Referenzsystem für die Höhe der Regelleistung bestimmt (§ 20 Absatz 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Die Höhe der Regelleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entspricht damit den Regelsätzen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Rechtsgrundlagen für die Regelsatzbemessung sind die §§ 27 und 28 SGB XII sowie die Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung – RSV). Soweit sich die folgenden Ausführungen auf dieses Verfahren beziehen, wird hier die Bezeichnung Regelsätze verwendet.

Die Höhe der Leistungen nach dem SGB II befindet sich seit dessen Einführung in der öffentlichen Diskussion. Dies liegt unter anderem daran, dass es nicht möglich ist, das zu gewährleistende soziokulturelle Existenzminimum eindeutig und objektiv zu bestimmen. Daher sind bei der Bemessung der Regelleistungen automatisch eine Reihe von normativen Entscheidungen zu treffen. Die Bundesregierung erwartet aus diesem Grund, dass das Urteil zu den genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auch in diesem Punkt zur Versachlichung der Diskussion beitragen wird.

Die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Klagen betreffen alle das Jahr 2005. Seitdem haben sich bei den Leistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII Verbesserungen ergeben. Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach diesen Büchern beziehen, gibt es seit dem Schuljahr 2009/2010 eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro jährlich. Seit dem 1. Juli 2009 gilt für hilfebedürftige Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren zudem eine – auf Basis einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 für Paare mit einem Kind ermittelte und bis zum 31. Dezember 2011 befristete – erhöhte Regelleistung, die rechnerisch 70 Prozent anstatt bisher 60 Prozent der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand entspricht.

Diese Leistungsverbesserungen für die Kinder zeigen, dass Höhe und Struktur der Regelleistungen von der Bundesregierung auch zwischen zwei Bemessungszeiträumen überprüft und weiterentwickelt sowie entsprechend angepasst werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

Generell ist die Bemessung der Regelsätze nach § 28 Absatz 3 Satz 5 SGB XII zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer vom Statistischen Bundesamt durchgeführten neuen EVS vorliegen. Die geltenden Regelsätze sowie die geltenden Regelleistungen basieren auf einer Sonderauswertung der EVS 2003. Aktuell wird vom Statistischen Bundesamt die EVS 2008 ausgewertet, deren Ergebnisse in Form einer Sonderauswertung für die Regelsatzbemessung voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2010 vorliegen werden.

Die Überprüfung der Regelsatzbemessung auf der Grundlage einer Sonderauswertung der EVS 2008 soll mit einer umfassenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems verbunden werden. Dies schließt Fragen der Abgrenzung der Referenzgruppe für die Sonderauswertung der EVS ebenso ein wie Fragen der Abgrenzung und der Ermittlung von Bedarfen oder der Fortschreibung von Regelsätzen in Jahren, für die keine Sonderauswertung einer EVS vorliegt. In diese Prüfung ist ferner das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen. Aus diesen Gründen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich der Absichten der Bundesregierung bei der Überprüfung der Regelsatzbemessung keine Festlegungen möglich.

1. Bewertet die Bundesregierung die aktuell gültigen Regelleistungen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene als angemessen und ausreichend und das Verfahren der Ermittlung der Regelleistungen als sachgerecht und transparent?

Die Bundesregierung sieht die derzeitige Basis der Regelsatzbemessung sowohl für Erwachsene als auch für Kinder als angemessen und sachgerecht an. Die Bemessung der Regelsätze erfolgt – wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt – jeweils auf Basis der aktuellen Daten der EVS und der vorliegenden Erkenntnisse.

2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen mit welchen Verfahrensvorschriften beruht die Ermittlung der SGB-II-Regelleistung?

Die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Regelleistung nach dem SGB II ist § 20 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB II. Aufgrund der Bezugnahme zur Vorschrift des § 28 Absatz 3 Satz 5 SGB XII besteht in beiden Systemen ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsbemessung.

3. Auf Grund welcher rechtlichen Grundlage hat die Bundesregierung – abweichend von dem Wortlaut in § 28 Absatz 3 Satz 3 SGB XII – die Ermittlung der Regelleistung nach der EVS auf die Gruppe der Ein-Personen-Haushalte beschränkt?

Die Konkretisierung der Regelsatzbemessung wurde in der auf Basis des § 40 SGB XII erlassenen Regelsatzverordnung vorgenommen. Danach erfolgt die Bedarfsbemessung auf Basis der EVS für den Eckregelsatz, also den Regelsatz für den Haushaltsvorstand bzw. die erste Person im Haushalt (§ 2 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 RSV). Seit dem 1. Juli 2009 beruht die Regelsatzbemessung allerdings nicht mehr allein auf den Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 8 sowie 20 und 21 hingewiesen.

Entgegen der häufig geäußerten Befürchtung führt die Regelsatzbemessung nach den Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten nicht dazu, dass hierbei Bedarfe von anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist bei der Regelsatzberechnung nicht, aus welchen Ausgaben für einzelne Konsumgüter der Regelsatz abgeleitet wird, sondern die sich daraus ergebende gesamte Höhe des regelsatzrelevanten Konsums. Dieses Niveau ist bei der Berechnung auf Basis von Ein-Personen-Haushalten höher als wenn es aus dem Konsum aller Haushalte mit mehreren Mitgliedern abgeleitet würde, da das verfügbare Einkommen und die Konsumausgaben der Haushalte insgesamt nur unterproportional mit der Zahl der Haushaltsmitglieder wachsen.

4. Sind der Bundesregierung Studien oder Berechnungen bekannt, die auf allen Haushaltstypen basieren, und zu welchen Ergebnissen hinsichtlich der Regelleistung kommen diese Berechnungen?

Der Bundesregierung sind jüngere Studien des Paritätischen Gesamtverbandes und der Caritas zur Berechnung von Kinderregelsätzen bekannt, die – ebenso wie die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Sonderauswertung der EVS 2003 zur Ermittlung von Kinderregelsätzen – den Verbrauch von Paaren mit einem Kind zugrunde legen. Die in diesen beiden Studien veröffentlichten – gegenüber den sich auf Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranlassten Sonderauswertung ergebenden – höheren Kinderregelsätze basie-

ren auf Annahmen, die vom bestehenden Bemessungssystem deutlich abweichen. Dies betrifft z. B. eine andere Abgrenzung der Referenzgruppe und des regelsatzrelevanten Konsums sowie die Verwendung eines anderen Anpassungsmechanismus.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 5, 8 sowie 20 und 21 hingewiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnungen von Dr. Rudolph Martens vom Paritätischen Gesamtverband in dem Verfahren vor dem Hessischen Landessozialgericht, nach denen der Erwachsenenregelsatz bei Zugrundelegung aller Haushalte als Referenzgruppe mit 403 Euro um 58 Euro höher hätte ausfallen müssen (LSG-Beschluss vom 29. Oktober 2008, L 6 AS 336/07, VIII Nr. 5)?

Die Bundesregierung teilt das Ergebnis der Berechnungen von Dr. Rudolph Martens nicht. Der Paritätische Gesamtverband hat in der Vergangenheit verschiedentlich von Dr. Rudolph Martens erstellte Berechnungen zur Höhe der Regelsätze vorgelegt. Diese Berechnungen unterscheiden sich von denjenigen der Bundesregierung regelmäßig dadurch, dass der Paritätische Gesamtverband mehr Güter und Dienste als regelsatzrelevant ansieht als die Bundesregierung. Da es keine objektiv „richtige“ Abgrenzung des regelsatzrelevanten Konsums gibt, beruht die Abgrenzung des Paritätischen Gesamtverbandes ebenso auf normativen Wertungen wie diejenige der Bundesregierung.

Zudem schreibt der Paritätische Gesamtverband seine Ergebnisse der EVS-Auswertung in den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, mittels der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung fort und nicht entsprechend der Rentenentwicklung (aktueller Rentenwert), wie es die Regelsatzverordnung vorsieht. In Jahren, in denen die Renten langsamer steigen als die Preise, kommt der Paritätische Gesamtverband deshalb im Vergleich zur Anpassung an den aktuellen Rentenwert zu höheren Steigerungen.

6. Welche Regelleistung ergibt sich nach der Kalkulation der Bundesregierung, wenn bei der Berechnung der Regelleistung statt der Gruppe der Ein-Personen-Haushalte auf alle Haushalte abgestellt wird?

Der Bundesregierung liegen keine Vergleichsdaten auf Basis aller Haushalte vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Hessischen Landessozialgerichts, dass durch die Beschränkung der Referenzgruppe auf Ein-Personen-Haushalte die Regelleistung deutlich zu niedrig ausfallen würde und systematisch familienspezifische Bedarfe untererfasst würden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Gedenkt die Bundesregierung bei künftigen Auswertungen der EVS zur Ermittlung der Regelleistung an der umstrittenen Beschränkung auf Ein-Personen-Haushalte festzuhalten, und wie begründet sie ggf. diese Absicht?

Zur künftigen Auswertung der EVS für die Regelsatzbemessung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bemessung der Regelsätze seit Juli 2009 nicht mehr ausschließlich auf den Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten beruht. Seitdem werden zur Bemessung der Regelsätze für Kinder zusätzlich die Ergebnisse der Sonderauswertung der EVS „Paare mit einem Kind“ genutzt. Dies schlägt sich in der zum 1. Juli 2009 eingeführten dritten Altersstufe für Kinder und Jugendliche durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) – sogenanntes Konjunkturpaket II – nieder.

Bei den nunmehr für Kinder und Jugendliche geltenden Regelsätzen bzw. Regelleistungen handelt es sich nicht mehr nur um aus dem Eckregelsatz abgeleitete Leistungen. Stattdessen liegt diesen Leistungen die oben angeführte Sonderauswertung der EVS 2003 für die Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind zugrunde. Aus den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte wurden die auf Kinder entfallenden Verbrauchsausgaben ermittelt. Soweit möglich, wurden die Ausgaben den Kindern unmittelbar zugeordnet. Sofern dies nicht möglich war, da beispielsweise bei Ausgaben für Nahrungsmittel keine solche Zuordnung auf einzelne Personen des Haushaltes möglich ist, wurde auf von Wissenschaftlern erstellte Verteilerschlüssel zurückgegriffen, die auch in den Studien des Paritätischen Gesamtverbandes und der Caritas verwandt werden.

Die in diesem Zusammenhang neu eingeführte dritte Altersstufe für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren gilt befristet bis zum 31. Dezember 2011, da spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Neubemessung der Regelsätze und der Regelleistungen auf der Grundlage einer Sonderauswertung der EVS 2008 vorliegen wird. Dabei wird es auch entsprechende Auswertungen für Familien mit Kindern geben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass sog. Zirkelschlüsse durch den Ausschluss von Haushalten von Grundsicherungsberechtigten bei der Ermittlung der Regelleistungen vermieden werden müssen?

Ja

10. Stimmt die Bundesregierung zu, dass analog Haushalte von „verdeckt Armen“ – hier verstanden als Haushalte, die einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen haben – aus der Berechnung ausgeschlossen werden müssen?

So genannte verdeckte Arme, bei denen die verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, um das soziokulturelle Existenzminimum zu decken und deren Ausgaben daher höher sind als die Einnahmen, lassen sich in der Referenzgruppe nicht einfach identifizieren, da die Gründe hierfür aus den Befragungsdaten nicht hervorgehen. Dies könnte nur eine umfangreiche zusätzliche Befragung dieser Personen oder eine Bedarfsermittlung durch den zuständigen Leistungsträger klären. Im Übrigen dürfte die angesprochene Personengruppe – unabhängig von der Frage, ob sie in die Referenzgruppe eingeht – mit Einführung des SGB II deutlich abgenommen haben.

Das Statistische Bundesamt lässt bei der Datenaufbereitung eine Abweichung der Ausgaben von den Einnahmen um bis zu 20 Prozent nach oben und unten zu, da es der Lebenswirklichkeit entspricht, dass es Monate im Jahr gibt, in denen die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, z. B. bei der Zahlung von Jahresbeiträgen zu Versicherungen. Bei höheren Abweichungen werden die entsprechenden Daten nicht zur Berechnung der EVS-Ergebnisse verwendet.

Ferner sind zu niedrig erfasste Einnahmen für die Regelsatzbemessung unproblematisch, weil für die Regelsatzbemessung nur die Konsumausgaben maßgeblich sind und nicht die Einkommen.

Außerdem werden aus den Ergebnissen der EVS durch Plausibilitätsprüfungen weitere Haushalte ausgesondert, deren Angaben zu Einkommen oder Ausgaben unplausibel sind, weil z. B. nicht nachvollziehbare Ausgaben für Nahrung oder Wohnung angegeben werden.

11. In welcher Weise hat die Bundesregierung in den bisherigen Auswertungen der EVS Zirkelschlüsse vermieden?

Bisher wurden – entsprechend dem bis zur EVS 2003 geltenden Rechtsstand – Haushalte, die überwiegend von Sozialhilfe lebten, aus der Referenzgruppe ausgeschlossen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

12. Wie erklärt die Bundesregierung, dass nach Aussagen von Rüdiger Bökel, der für einen der Kläger eine „Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung der Höhe von SGB-XII-Regelsatz/SGB-II-Regelleistung vom 29. September 2009“ verfasst hat, über 52 Prozent der Referenzhaushalte keine GEZ-Gebühren bezahlen?

13. Welche Rückschlüsse auf die soziale und finanzielle Situation der Referenzgruppe lässt der genannte Sachverhalt – angesichts der notwendigen Voraussetzung für eine GEZ-Gebührenbefreiung – zu?

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Interpretation, dass der genannte Sachverhalt für einen großen Anteil von verdeckt Armen und Grundsicherungsbeziehenden in der Referenzgruppe spricht und somit Zirkelschlüsse nicht vermieden wurden?

Der relativ hohe Anteil von Personen in der Referenzgruppe, der keine Rundfunkgebühren (GEZ-Gebühren) gezahlt hat, deutet nicht auf Zirkelschlüsse hin.

Der geltenden Regelsatzbemessung liegt eine Sonderauswertung der EVS 2003 und damit der Rechtsstand des Jahres 2003 zugrunde. Die Zusammensetzung der Referenzgruppe wird deshalb auch von dem im Jahr 2003 geltenden Recht beeinflusst. Dies gilt auch für die Zahlung bzw. die Zahlungsbefreiung von Rundfunkgebühren.

Die Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fallen nach dem Grundgesetz nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Die Länder entscheiden autonom über die Höhe der Rundfunkgebühren und über Voraussetzungen für eine Befreiung von der Gebührenpflicht.

Bis einschließlich März 2005 und damit auch im Erhebungsjahr der EVS 2003 sahen die Rundfunkgebührenverordnungen der Länder vor, dass auch Personen mit geringem Einkommen, die keine Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (und ab 1. Januar 2005 auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende) bezogen haben, einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen konnten. Bei diesen Personen, zu denen beispielsweise auch Bezieher von Arbeitslosenhilfe zählen konnten, führte der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe eine Bedarfsprüfung durch. Dabei wurde bei allein lebenden Personen vom einfachen Eckregelsatz als Einkommensgrenze ausgegangen, wodurch eine

Beziehern von Sozialhilfe vergleichbare wirtschaftliche Situation zugrunde gelegt wurde. Sofern bei dieser analogen Bedarfsprüfung kein höheres Einkommen festgestellt wurde, sprach das Sozialamt eine Befreiung von den Rundfunkgebühren aus.

Die Befreiung von Rundfunkgebühren bei gering verdienenden Personen im Jahr 2003 führte dazu, dass ein nennenswerter Teil der Personen in der Referenzgruppe keine Rundfunkgebühren gezahlt hat, obwohl er keine Sozialhilfeleistungen bezog. Die bei den genannten Personen durchgeführte Einkommensprüfung durch die Träger der Sozialhilfe spricht auch gegen die Vermutung, dass diese trotz eines Sozialhilfeanspruchs keine Sozialhilfeleistung bezogen haben.

Die heutigen Befreiungsvoraussetzungen, die sich nur auf ausdrücklich benannte Sozialleistungsbezieherinnen und -bezieher beschränken und zu denen auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II zählen, wurden durch die letzte Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zum 1. April 2005 eingeführt. Seither gibt es keine Einkommensprüfung von Niedrigeinkommensbezieherinnen und -beziehern mehr durch die Träger der Sozialhilfe. Die Befreiung von Rundfunkgebühren erfolgt allein durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen über den Bezug der in § 6 Absatz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags aufgeführten Sozialleistungen.

15. Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft Zirkelschlüsse bei der Ermittlung der Regelleistung auszuschließen?

Um auch weiterhin Zirkelschlüsse zu vermeiden, werden zukünftig nicht nur Bezieherinnen und Bezieher von SGB-XII-Leistungen aus der Referenzgruppe herausgerechnet, sondern auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II.

16. Auf welchen empirischen Daten zum Ausgabeverhalten der in der EVS erfassten Referenzgruppe erfolgte die Festlegung von Abschlägen in den einzelnen Abteilungen der EVS (Auswertungen 1998 und 2003), oder beruhen diese lediglich auf normativen Setzungen, und wie lassen sich diese ggf. begründen?

17. Wie begründet die Bundesregierung die Veränderungen der Abschläge bei der Auswertung der EVS 2003 gegenüber der EVS 1998?

Ausgangspunkt für die Berechnung des regelsatzrelevanten Verbrauchs ist die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Verbrauchsausgaben (Einzelpositionen) der EVS zu welchem Anteil regelsatzrelevant, das heißt dem notwendigen Bedarf im Sinne von § 28 Absatz 1 SGB XII zuzuordnen sind. Objektive, allgemein anerkannte Abgrenzungskriterien standen und stehen hierfür nicht zur Verfügung, so dass Einschätzungen und Bewertungen erforderlich sind. Für die Regelsatzbemessung 1990, die sich erstmals auf eine EVS gestützt hat, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Auftrag der damals zuständigen Länder diese Einschätzungen und Bewertungen unter Einbeziehung von Sachverständigen vorgenommen. Diese Einschätzungen und Bewertungen konnten jedoch bei der Neubemessung der Regelsätze auf Basis der EVS 1998 nur teilweise übernommen werden, weil sich inzwischen der Zuschnitt vieler Einzelpositionen der EVS geändert hatte und außerdem die meisten bisherigen einmaligen Leistungen wegen der pauschalierten Regelsätze in die Regelsatzbemessung einzubeziehen waren. Mit dem Vorliegen der Sonderauswertung der

EVS 2003 hat der Verordnungsgeber sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung entschieden und dabei unter anderem auf normative Setzungen (Schätzpositionen und Abschläge) weitgehend verzichtet. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Begründungen zur RSV vom 12. März 2004 (Bundesratsdrucksache 206/04) und vom 31. August 2006 (Bundesratsdrucksache 635/06) sowie die Unterrichtung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006) verwiesen.

18. Wie hoch hätte die Regelleistung jeweils nach der Herleitung aus der aktuellen EVS (1998 und 2003) ausfallen müssen, wenn auf die Abschläge in den verschiedenen Abteilungen verzichtet worden wäre?

Für die Ermittlung des Regelsatzes sind nur die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben maßgeblich und nicht die gesamten Konsumausgaben der Referenzgruppe, da diese beispielsweise die gesondert gewährten Verbrauchsausgaben für Wohnungsmiete und Heizung enthalten. Aus diesem Grund muss der Regelsatz niedriger sein als die durchschnittlichen gesamten Konsumausgaben der Referenzgruppe. Daher kann man die in der EVS für die Referenzgruppe gemessenen Konsumausgaben nicht mit dem Regelsatz gleichsetzen.

19. Gedenkt die Bundesregierung bei zukünftigen Auswertungen der EVS auf willkürlich erscheinende Abschläge zu verzichten?

Auch bei der künftigen Regelsatzbemessung werden normative Entscheidungen notwendig sein. Die Bundesregierung wird dabei sicherstellen, dass die einzelnen Entscheidungen transparent sind und nachvollzogen werden können. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Wie begründet die Bundesregierung das bisher gewählte Verfahren zur Festlegung der Kinderregelsätze (Festlegung eines prozentualen Abschlags von der Eckregelleistung)?

Die Höhe der Regelsätze bzw. der Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit 60 Prozent des Eckregelsatzes im Vergleich zu 80 Prozent für Kinder ab 14 Jahre orientierte sich bis Juni 2009 an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben für Kinder in Deutschland – Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, 12/2002, S. 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa ein Drittel höhere Konsumausgaben als jüngere Kinder bewirken.

Im Übrigen berücksichtigt die abgestufte Höhe des Regelsatzes bzw. der Regelleistung für Kinder, dass es in Mehrpersonenhaushalten – bezogen auf den Einpersonenhaushalt – zu Einsparungen kommt. Unter anderem fallen die Generalkosten eines Haushalts nur einmal an. Das sind Kosten, die nicht personengebunden sind, sondern für den Gesamthaushalt anfallen (z. B. Stromkosten, Ausstattung der Wohnung mit haushaltstechnischen Geräten).

21. Auf Grund welcher Erwägungen hat die Bundesregierung für Kinder und Jugendliche in Bezug von Leistungen nach dem SGB II 2005 nur zwei Altersstufen eingeführt?

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Rüdiger Bökel (a. a. O., S. 27 f.), dass der Bundesregierung die Notwendigkeit von drei Altersstufen schon vor dem Jahr 2003 bekannt war und das Versäumnis einer entsprechenden Korrektur vorenthaltene Leistungen in Höhe von über 1,5 Mrd. Euro zur Folge hatte?

Die Bundesregierung hat sich bei der Entscheidung für zwei Altersstufen von dem Ziel leiten lassen, den bis 2004 bestehenden merklichen Unterschied zwischen den Leistungen für kleine und große Kinder sowie die nicht nachvollziehbare Absenkung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit zu beseitigen. Zudem findet sich eine solche Aufteilung in zwei Altersstufen auch bei der international anerkannten sog. OECD-Skala. Auch im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die Zahl der Altersstufen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht einheitlich festgelegt ist und eine große Bandbreite aufweist.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bei der Festlegung der Altersstufen einen Spielraum hat. Auf Grund der Ergebnisse der Sonderauswertung der EVS 2003 „Paare mit einem Kind“ hat die Bundesregierung eine Ergänzung der Altersstufen gesehen und entsprechend gehandelt.

23. Was waren der Anlass und das Ergebnis der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts zur Ermittlung von Kinderregelsätzen?

Wegen der Kritik an der fehlenden eigenständigen Bemessung der Kinderregelsätze und zur Überprüfung der Durchführbarkeit eines neuen Ansatzes zur Bedarfsermittlung von Kindern hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2008 eine Sonderauswertung der EVS 2003 für Familien mit einem Kind vornehmen lassen. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Höhe der bislang in zwei Altersstufen unterteilten Kinderregelsätze den möglicherweise nach Alter unterschiedlichen Bedarfen gerecht wird.

Das Statistische Bundesamt kam bei der Sonderauswertung der EVS zum Ergebnis, dass die bisherigen zwei Altersstufen mit 60 und 80 Prozent tatsächlich zu rechnerisch bedarfsdeckenden Leistungen führen. Bei einer Differenzierung nach drei Altersstufen ergab sich für 6- bis 13-jährige Kinder jedoch ein zusätzlicher Bedarf.

Daher wurde die Einführung einer dritten Altersstufe für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren in Höhe von 70 Prozent des Eckregelsatzes ab dem 1. Juli 2009 beschlossen und festgelegt (vorher 60 Prozent). Für Kinder bis 5 Jahre und ab 14 Jahre war der in dieser Sonderauswertung ermittelte regelsatzrelevante Verbrauch dagegen niedriger als die tatsächlich gewährten Regelsätze. Für diese Gruppen von Kindern blieb es dennoch bei den bisherigen Prozentsätzen von 60 Prozent des Eckregelsatzes für Kinder bis 5 Jahre und von 80 Prozent des Eckregelsatzes für Kinder ab 14 Jahre.

Die neue Regelung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Bis dahin wird das Bedarfsbemessungssystem auf Basis der EVS 2008 überprüft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Ist die Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes öffentlich, und lag sie den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts in der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2009 vor (falls nein, bitte mit Begründung, warum nicht)?

Die Sonderauswertung ist nicht öffentlich. Zusammengefasste Endergebnisse nach unterschiedlichen Altersabgrenzungen sind dem Bundesverfassungsgericht übermittelt worden und lagen in der mündlichen Verhandlung vor.

25. Wie bewertet die Bundesregierung – unabhängig von der letztendlichen verfassungsrechtlichen Bewertung – die Aussage des Vorlagebeschlusses des Hessischen Landessozialgerichts, dass der Senat des Gerichts von der Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums des klagenden Kindes überzeugt sei und „dass die Unterdeckung der Bedarfe von Familien und Kindern im SGB-II-Bezug (…) mit hoher Wahrscheinlichkeit die Lern- und Bildungsfähigkeit der Kinder beeinträchtigt und zu deren sozialen Ausgrenzung führt“?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht eine solche Unterdeckung nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Sicherung des Kindesbedarfes und des Existenzminimums für Schulkinder“ verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/5870 vom 3. Juli 2007).

26. Gedenkt die Bundesregierung in Reaktion auf die Kritik an den unzureichenden Mitteln für Kinder und Jugendliche im Grundsicherungsbezug die Leistungen zu erhöhen, und welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung hierfür im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2010?

Die Etatisierung der Haushaltsmittel für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Regierungsentwurf zum Haushalt des Bundes 2010 erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften und entsprechend den Annahmen der Bundesregierung zur Entwicklung der volkswirtschaftlichen Eckwerte.

Die Bundesregierung hat in den bisherigen Antworten bereits dargelegt, dass sie die Höhe der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche auf Basis der derzeit bekannten Daten für ausreichend hält und daher keine Notwendigkeit sieht, diese Leistungen zu erhöhen und im Haushaltsentwurf 2010 hierzu Vorkehrungen zu treffen. Das Verfahren zur Neubemessung der Leistungen auf Basis der Ergebnisse der EVS 2008 wird sich bis in das Jahr 2011 hinein erstrecken, sodass für den Haushalt 2010 daraus keine Auswirkungen erwartet werden.

27. Plant die Bundesregierung im Laufe dieser Legislaturperiode eine Reform der Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche in Bezug von Grundsicherungsleistungen (wenn ja, in welcher Form)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

28. Gedenkt die Bundesregierung – unabhängig von der anstehenden verfassungsrechtlichen Bewertung – eine Öffnungsklausel für Sonderbedarfe in das SGB II einzuführen, um eine Ungleichbehandlung von Hilfeberechtigten im SGB II und im SGB XII zu beenden?

Die Bundesregierung sieht keinen aktuellen Handlungsbedarf. Sie wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Vorbehaltlich dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass sich die von beiden Fürsorgesystemen erfassten Personengruppen und die daraus resultierenden Bedarfslagen im SGB II und im SGB XII unterscheiden. Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht darin, erwerbsfähige Hilfebedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren. Der Einsatz der Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen steht hierbei im Mittelpunkt der Bemühungen, die vorübergehende Notlage zu beenden bzw. zu verringern. Die erwerbsfähigen Personen im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheiden sich von denen, die als nicht erwerbsfähige Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch erhalten.

Darüber hinaus sind die Regelungen zur Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende so ausgestaltet, dass sie einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme und damit zur Deckung des Bedarfs aus eigenem Einkommen setzen. Die Koalitionsparteien haben sich darauf verständigt, die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu verbessern.

29. Mit welcher Begründung koppelt die Bundesregierung die Anpassung von Leistungen nach dem SGB II an die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts?

30. Wie bewertet und kommentiert die Bundesregierung die Aussage u. a. des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Februar 2008, B 14/11b AS 32/06 R), dass eine Anpassung der Regelleistungen anhand der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts nicht sachgerecht ist?

31. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass eine Fortschreibung der Regelleistung, die unterhalb der Preisentwicklung für die regelsatzrelevanten Güter und Dienstleistungen bleibt, zu einer Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums führt?

32. Gedenkt die Bundesregierung die Regeln und Verfahren zur jährlichen Anpassung der Regelleistungen im Laufe dieser Legislaturperiode zu reformieren, und ggf. in welcher Weise?

Die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums ist anders, als die Höhe des physischen Existenzminimums, vom Wohlstandsniveau der Bevölkerung abhängig und verändert sich mit diesem.

Die Anknüpfung an dieses Wohlstandsniveau erfolgt durch die Ableitung der Regelsätze vom in der EVS gemessenen Konsumniveau. Dieses Konsumniveau verändert sich mit dem Einkommen, das bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem aus Lohn bzw. Gehalt und bei den Rentnerinnen und Rentnern überwiegend aus den Renten besteht. Daher liegt es nahe, die Regelleistungen in den Jahren, für die die EVS nicht direkte Ergebnisse zum Konsumniveau liefert, mit der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der Rentenversicherung, die wiederum weitgehend von der Lohnentwicklung abhängt, fortzuschreiben.

Die Bundesregierung hat für die Rentnerinnen und Rentner sichergestellt, dass die nominalen Renten trotz des mit Abstand schwersten Konjunktureinbruchs in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010 und darüber hinaus nominal nicht sinken werden. Da die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII an die Renten gekoppelt sind, werden auch diese Leistungen nicht sinken. Zudem sind die Regelleistungen in diesem Jahr bei nahezu stabilem Preisniveau zum 1. Juli 2009 deutlich gestiegen.

Im Übrigen sichert die regelmäßige Überprüfung der Regelsatzbemessung auf der Grundlage einer Sonderauswertung einer EVS, dass die Regelsätze bzw. die Regelleistungen den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Personen entsprechen.

33. Welche Schritte muss eine Hilfeberechtigte oder ein Hilfeberechtigter einleiten und beschreiten, damit bei einer evtl. durch das Bundesverfassungsgericht konstatierten Verfassungswidrigkeit der Regelleistung für Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene Leistungen rückwirkend nachgezahlt werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Katja Kipping (DIE LINKE.) vom 3. Dezember 2009 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die inhaltsgleiche schriftliche Frage aus dem September 2009 (Bundestagsdrucksache16/14113, S. 30, vgl. auch S. 29) verwiesen.

34. Welche Haushaltsmittel stellt die Bundesregierung in den Haushaltsentwurf 2010 zusätzlich ein, um eine Anhebung der Regelleistungen für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche in welcher Höhe zu finanzieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333